Handyordnung der Kuhlenkampschule ***Minden, im November 2025***

(Beschlossen durch die Schulkonferenz am 15.12.2025)

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) und während schulischer Veranstaltungen ist die private Nutzung von Handys grundsätzlich untersagt. Zu Beginn des Unterrichtstages müssen die Handys in der Handygarage im Klassenraum abgegeben und ausgeschaltet (Flugmodus oder ausgeschaltet) sein. Am Ende des Unterrichtstages wird das Handy der Schülerin oder dem Schüler zurückgegeben. Beim Betreten des Schulhofs ist das Handy ausgeschaltet oder im Flugmodus in der Tasche zu verwahren und darf erst nach dem Verlassen des Schulhofs wieder benutzt werden. Im Rahmen von Besuchen außerschulischer Lernorte können individuelle Absprachen zur Nutzung digitaler Endgeräte durch die Lehrkraft getroffen werden.

Für die Klassenstufen 1 bis 4 gilt ein generelles Handyverbot.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und schulisches Personal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehen Bereichen oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen. In Pausen und unterrichtsfreien Zeiten dürfen Lehrkräfte und schulisches Personal ihre Handys in Bereichen ohne Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern, etwa im Lehrerzimmer, auch privat verwenden.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	**Maßnahme**
Erstmalige Missachtung der Regeln	Ermahnung durch die Lehrkraft, Abgabe des ausgeschalteten Gerätes im Sekretariat, Rückgabe am Ende des Schultages, Dokumentation des Verstoßes, 1. Elternbrief
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	Temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Geräts (regelhaft bis Ende des persönlichen Schultages, Abholung im Sekretariat) Dokumentation des Verstoßes, 2. Elternbrief
Ab dem 3. Verstoß oder schwerwiegendem Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts im Sekretariat, ggfs. auch über das Wochenende verbunden mit der Abholung durch Eltern und Elterngespräch, 3. Elternbrief, ggfs. erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggfs. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie über Taskcards einsehbar.

Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die

Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 10.02.2026 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft und abgestimmt. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Minden, 15.12.2025

Schulleitung | Schulkonferenz | Schülervertretung | Elternvertretung